

Vergabe von Fachplanungsleistungen nach HOAS
„Konzeptionierung und Gestaltung des Besucherinformationsbereichs und der Dauerausstellung des
NaturForums Bislicher Insel“, Bislicher Insel 11, 46509 Xanten

Fachplanervertrag Ausstellungsplanung

Zwischen dem Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen

vertreten durch den Regionaldirektor Garrelt Duin

dieser vertreten durch die Beigeordnete Umwelt und Grüne Infrastruktur
Nina Frense

- nachstehend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und xxx
xxx
xxx

vertreten durch xxx

- nachstehend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen auf Grundlage der Honorarordnung für Ausstellungsgestaltung (HOAS) – Fassung (2) – 2022.1.
- 1.2 Die Leistungen sind für das in den Vergabeunterlagen zur Vergabenummer --- näher bezeichnete Projekt „Konzeptionierung und Gestaltung des Besucherinformationsbereichs und der Dauerausstellung des NaturForums Bislicher Insel“, Bislicher Insel 11 in 46509 Xanten zu erbringen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den im Rahmen des Vergabeverfahrens ausgeschrieben Leistungen.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Dem Vertrag liegen unter Ausschluss aller vom AN vorgebrachten Angebots- und Vertragsbedingungen sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reihenfolge nach zugrunde:

- 2.1 Die Regelungen dieses Vertrages;
- 2.2 Das Angebot des AN, **Anlage 1**;
- 2.3 Die vorläufige Honorarermittlung des AN als Teil des Angebots;
- 2.4 Ergänzend gelten die Regelungen des BGB sowie die gültigen Regelungen der HOAS, Stand 2022;
- 2.5 Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Ausarbeitung und der Vertragserfüllung gültigen, einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien;
- 2.6 Die besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Dienstleistungen;
- 2.7 Erklärung Datenschutz

Der Vertrag in der unterschriebenen Form geht allen Anlagen vor. Die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsgrundlagen ergeben sollten. Ein Widerspruch ist gegeben, wenn Anforderungen in den Vertragsgrundlagen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einer vorrangigen Vertragsgrundlage ein Detail einer nachrangigen Vertragsgrundlage nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar. Dies gilt nicht nur für technische Anforderungen, sondern auch für vertragsrechtliche Regelungen.

Der AN hat sämtliche Vertragsgrundlagen verantwortlich geprüft und übernimmt diese als von ihm zu verantwortende Grundlage seiner Leistung, es sei denn, er hat etwaige Fehler und/oder Lücken nicht erkennen können oder müssen (Unvorhersehbarkeit). Der AN ist verpflichtet, den AG auf Lücken, Widersprüche oder Unklarheiten in den Vertragsunterlagen schriftlich hinzuweisen.

§ 3 Leistungen / Leistungspflichten des AN

3.1 Leistungs-, Auftragsumfang

Der AN führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung nebst sonstigen Unterlagen aus dem Vergabeverfahren einschließlich der Bieterkommunikation aus.

3.2 Stufenweise Leistungsbeauftragung

Die Beauftragung des AN erfolgt stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:

Stufe 1: Leistungsphasen 1- 3 des § 10 HOAS

Stufe 2: Leistungsphasen 4 - 7 des § 10 HOAs

3.3 Unbedingte Beauftragung

Der AG überträgt dem AN unbedingt die Erbringung aller Grundleistungen der Stufe 1 (Leistungsphasen 1 bis 3) des Leistungsbildes Grundlagenermittlung/ Konzeptskizze, Konzept und Entwurfsplanung, § 10 HOAS. Der AN ist verpflichtet, alle in § 10 HOAS beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 als selbstständige Teilerfolge zu erbringen.

Der AG kann den AN jederzeit mit der Erbringung etwaiger Besonderer Leistungen beauftragen. Bezüglich der Vergütung der Besonderen Leistungen wird auf § 9.3 dieses Vertrages verwiesen.

3.4 Option zur Beauftragung weiterer Leistungen

3.4.1 Der AG behält sich vor, den AN – ganz oder teilweise – mit der Erbringung der Grundleistungen der weiteren oben unter § 3, Ziffer 3.2. angegebenen Stufen zu beauftragen. Der AN verpflichtet sich die Leistungen der jeweils nachfolgenden Stufe zu der unter § 9 aufgeführten Vergütung zu erbringen, wenn ihn der AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Leistungen der vorhergegangenen Stufe mit der Erbringung der Leistungen der weiteren Stufe beauftragt. Aus der stufenweisen Beauftragung steht dem AN kein Anspruch auf Erhöhung der Vergütung zu. Achtung, die aufgeführten §§ sind aus der HOAI, dies gilt auch für die Folgepunkte

3.4.2 Sämtliche Beauftragungen der Leistungen der weiteren Stufen haben durch einseitigen schriftlichen Abruf des AG unter Angabe der zu erbringenden Leistungen zu erfolgen. Der AG behält sich vor, Stufen nur teilweise zu beauftragen (sowohl in Bezug auf einzelne Leistungsphasen als auch in Bezug auf einzelne Grundleistungen und Besondere Leistungen).

3.4.3 Dem AN steht kein Anspruch auf die Beauftragung weiterer Stufen zu. Ohne eine Beauftragung steht dem AN kein Anspruch auf eine Vergütung und/oder Aufwandserstattung der Leistungen der weiteren Stufen zu. Es besteht auch keine Leistungsverpflichtung des AN für Arbeiten höherer Leistungsstufen ohne

vorherige schriftliche Beauftragung.

- 3.5 Wenn die Einhaltung der Termine von dem AN aufgrund des Projektfortschritts nur sichergestellt werden kann, sofern der AG weitere Stufen gem. § 3 Ziffer 3.3 abrufen, wird der AN den AG hierüber schriftlich informieren. Diese Information muss alle notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den AG enthalten, insbesondere also die Angabe, welche konkreten Termine den Abruf welcher weiteren Stufen zu welchem Zeitpunkt erfordern. Die Information muss so rechtzeitig bei dem AG eingehen, dass dieser mindestens 14 Kalendertage Zeit hat, um eine Entscheidung herbeizuführen, ohne dass die Termine gefährdet werden. Sofern der AN schuldlos daran gehindert war, den Hinweis auf die Notwendigkeit des Abrufs weiterer Stufen mit dem genannten Vorlauf zu erteilen, muss die Information unverzüglich erfolgen. Zugleich muss der AN mitteilen, bis wann eine Entscheidung über die Ausübung des Optionsrechts spätestens herbeigeführt sein muss, damit die Termine nicht gefährdet werden. Falls der AG trotz einer vertragsgemäßen Information nicht rechtzeitig über die Ausübung des Optionsrechts entscheidet, haftet der AN nicht für die Folgen, die aus einer verspäteten oder unterlassenen Ausübung des Optionsrechts entstehen.
- 3.6 Eingehende Rechnungen der ausführenden Firmen sind sofort auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich / fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen. Die geprüften Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:

Abschlagsrechnungen: innerhalb von 2 Wochen

Teil- / Schlussrechnungen: innerhalb von 3 Wochen

Von dem AN sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der AN hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Ort

Datum

Unterschrift des Auftragnehmers

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Prüfung mit:

"Sachlich und rechnerisch richtig")

zu versehen.

Endbetrag:

.....

.....

Ort

Datum

Unterschrift des Auftragnehmers

- 3.7 Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind dem AG in 2-facher Ausfertigung, davon 1-fach in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Unterlagen in digitaler Form sind in den aktuell gängigen Formaten (dxf, dwg, pdf) zu übergeben.

- 3.8 Der AN hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

- 3.9. Der AN ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des AG in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

3.10

§ 4 Leistungen/Mitwirkungspflichten des AG

Der AG stellt dem AN die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, etwaige ihm fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die er im Rahmen der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen benötigt, von dem AG anzufordern. Sollten Daten, Informationen oder Unterlagen im Besitz anderer Projektbeteiligter sein, hat der AN diese dort direkt anzufordern und den AG gleichzeitig darüber zu informieren und den Eingang zu dokumentieren.

§ 5 Anordnung von Änderungen durch den AG

Der AG ist befugt, Planungsänderungen bzw. Mehrfachplanungen sowie zusätzliche Planungsleistungen von dem AN zu verlangen, auch wenn hierdurch in einen bereits festgestellten Planungsstand eingegriffen wird. Der AN muss der Änderungsanordnung Folge leisten, wenn diese schriftlich erfolgt und ihm die Planungsänderung, zusätzliche Leistung bzw. Mehrfachplanung zumutbar ist.

Im Falle von Vertragsänderungen erhält der AN für den sich aus den Anpassungen tatsächlich ergebenden Mehraufwand eine Vergütung gem. § 12 HOAS. Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung. Mehraufwand, der auf Mängeln der Leistung des AN beruht, wird nicht vergütet

§ 6 Projektleiter*innen, Projektbüro

- 6.1 Der AN benennt als verantwortliche Mitarbeiter*innen für die Leistungserbringung folgende Personen:
-
- 6.2 Der AN verpflichtet sich, die vorstehend benannten Mitarbeiter*innen während der gesamten Projektdauer zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter*innen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ausgetauscht werden. Der AG darf seine Zustimmung nicht verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den AN zum Austausch berechtigt. Ein Wechsel der Mitarbeiter*innen ist unabhängig davon nur zulässig, wenn ein Austausch gegen mindestens gleichermaßen qualifizierte Mitarbeiter*innen stattfindet, die den in dem Vergabeverfahren gestellten Anforderungen genügen.
- 6.3 Der AG ist berechtigt, von dem AN die Auswechslung eines oder mehrerer Mitarbeiter*innen zu verlangen, wenn dieser/diese aufgrund von ihm/ihnen zu vertretender Umstände nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter*innen durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die von dem AN eingesetzten Mitarbeiter*innen einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Plan- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.

§ 7 Kommunikation & Berichterstattung

- 7.1 Der AN hat den AG regelmäßig über den Stand des Projektes zu informieren.
- 7.2 Die von dem AN erbrachten Leistungen sind auf Verlangen des AG jederzeit zu dokumentieren und dem AG durch einen Statusbericht vorzulegen. Erkennbare Abweichungen sind in jedem Falle unaufgefordert und unverzüglich schriftlich aufzuzeigen.
- Insbesondere hat der AN dem AG frühzeitig negative Entwicklungen hinsichtlich Kosten, Termine und der Qualität der Leistungen oder Lieferungen dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Der AN ist verpflichtet, an den entsprechend seines Planungsstandes regelmäßig stattfindenden Planungsbesprechungen und Baubesprechungen teilzunehmen, die von dem AG oder dem AN angeordnet werden. Über sämtliche Besprechungen sind von dem AN Protokolle zu fertigen, die allen Beteiligten binnen sieben Werktagen zur Verfügung gestellt werden. Von dem protokollierten Inhalt ist für die weitere Zusammenarbeit auszugehen, wenn nicht binnen weiterer sieben Werktage eine Richtigstellung verlangt wird.
- 7.4 Ein gesonderter Vergütungsanspruch des AN entsteht durch die vorgenannten Leistungspflichten nicht. Die Vergütung ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

§ 8 Termine und Fristen

Die für die Leistungen geltenden Fristen bzw. Termine werden zwischen den

Parteien unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung aus dem Vergabeverfahren aufgeführten Zeiten/Planungen einvernehmlich festgelegt.

§ 9 Vergütung

- 9.1 Die Honorarermittlung erfolgt, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, des in **Anlage 1** angebotenen Honorars auf der Grundlage der HOAS 2022. Der Honorarermittlung werden dabei zu Grunde gelegt:
- 9.1.1 Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus der von dem AN zu erstellenden Kostenberechnung.
 - 9.1.2 der gem. **Anlage 1** anzusetzende Prozentwert gemäß Honorartabelle § 9 HOAS.
 - 9.1.3 die gem. **Anlage 1** zugrunde gelegte Honorarzone.
 - 9.1.4 Der vereinbarte Honorarsatz ergibt sich aus der vorläufigen Honorarermittlung in dem Angebot des AN, **Anlage 1**, als Prozentsatz vom Basishonorarsatz, errechnet aus 100 % zzgl. des vom Auftragnehmer ggf. angebotenen und im Honorarermittlungsbogen (**Anlage 1**) eingetragenen Zu- oder Abschlags auf den Basishonorarsatz.
- 9.2 Verzögert sich die gem. § 8 dieses Vertrages zwischen den Parteien zu vereinbarende Bauzeit in der Lph 6 durch Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, um mehr als 12 Monate, so ist zwischen den Parteien für die weitere nachfolgende Leistungszeit des AN eine zusätzliche Vergütung in Höhe der nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen zu vereinbaren. Die Überschreitung der festgelegten Ausführungszeit um bis zu 12 Monate ist durch das vereinbarte Honorar abgegolten.
- 9.3 Die Vergütung des AN richtet sich nach diesem Vertrag inkl. den in **Anlage 1** festgelegten Preise sowie ergänzend nach den Vorschriften der HOAS. Sie gilt für die Erbringung sämtlicher für die vollständige und mangelfreie Planung und Erstellung erforderlichen Leistungen gem. § 3 dieses Vertrages einschließlich zugehöriger besonderer Leistungen inkl. aller Nebenkosten.
- 9.4 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 9.5 Die Nebenkosten werden nach § 15 HOAS als prozentualer Zuschlag zum Honorar erstattet. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der vorläufigen Honorarermittlung vom (siehe Angebot des AN, Anlage 1).

§ 10 Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 10.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB.

- 10.2 Der AN ist verpflichtet, mit Bezuschlagung eine Haftpflichtversicherung für Dritt- und Objektschäden mit mindestens folgenden Deckungssummen

Für Personenschäden Euro 2,00 Mio.

Für Sachschäden Euro 1,00 Mio.

für alle Verstöße abzuschließen. Die Kosten der Versicherung trägt der AN.

- 10.3 Der AN hat dem AG mit Bezuschlagung eine Versicherungsbestätigung zu übergeben, die nicht älter als einen Monat ist. Die Zahlung der Prämien ist dem AG ohne Aufforderung nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss Vor- und Spätschäden sowie alle Ansprüche aus diesem Vertrag decken, die bis zum Ablauf der Verjährungsfrist entstehen. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckungssummen anderweitig durch die Summen von Schadenszahlungen oder beim Versicherer gebildeter Schadensreserven bereits mehr als 50 v.H. ausgeschöpft sind. Der AN hat vor dem Nachweis des Abschlusses und des Bestehens der Haftpflichtversicherung sowie der erfolgten Prämienzahlungen keinen Anspruch auf Auszahlung seiner Vergütung.

§ 11 Abnahme

- 11.1 Die Parteien vereinbaren eine ausdrücklich förmliche schriftliche Abnahme der Leistungen der AN innerhalb von 12 Werktagen nach vollständiger Fertigstellung und Abschluss der vertragsgegenständlichen Leistungen, sofern der AN dem AG die vollständige Fertigstellung schriftlich mitgeteilt und die vollständige und im Wesentlichen mangelfreie Erfüllung nachgewiesen hat. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

Die Abnahme der Leistungen des AN wird nicht durch eine Benutzung der Planungsleistungen und/oder durch einen Bezug des Bauobjektes ersetzt.

- 11.2 Der AG nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der AN sie insgesamt vertragsgemäß erbracht hat. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teile der Vertragsleistung, insbesondere einzelner Leistungsphasen der HOAS, besteht nicht.

- 11.3 Bei einer vollständigen Beauftragung des AN durch den AG mit der Erbringung der Stufen 1 und 2 gem. § 3 Ziffer 3.2. des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages erfolgt die endgültige Abnahme der Leistungen des AN nach der vollständigen und mangelfreien Erbringung der Leistungen der Stufe 2 und damit nach der Erbringung der Leistungen der Leistungsphase 7 der HOAS. Der AN kann jedoch, wie unter § 11 Ziffer 11.2. ausgeführt, in Anwendung von § 650s BGB nach der vollständigen und ohne wesentliche Mängel erfolgten Erbringung seiner Leistungen ab der Abnahme der Leistungen der bauausführenden Unternehmen eine Teilabnahme seiner bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

- 11.4 Soweit der AN nicht mit sämtlichen Stufen gem. § 3 Ziffer 3.2. des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages beauftragt worden ist, kann der AN mit einer Frist von einer Woche nach der Ablehnung der Beauftragung des AN mit der Erbringung der Leistungen der weiteren Stufen, spätestens nach Ablauf der in § 3

Ziffer 3.4.1. dieses Vertrages aufgeführten Frist von drei Monaten nach Abschluss der Leistungen der letzten beauftragten Stufe, eine Gesamtabnahme seiner erbrachten Leistungen verlangen.

§ 12 Abrechnung

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen.
- 12.2 Der AN ist berechtigt, nach Abschluss jeder Leistungsphase eine Abschlagsrechnung zu erstellen. Der Abschluss einer Leistungsphase ist mittels einer prüfbaren Dokumentation in einfacher Ausfertigung zu belegen und dem AG mit der Abschlagsrechnung zu übergeben. Daneben kann der AN Abschlagszahlungen gem. § 632a BGB verlangen.

§ 13 Kündigung

- 13.1 Der Vertrag kann von dem AG bis zur Vollendung der Leistungen des AN hinsichtlich der beauftragten Leistung jederzeit gekündigt werden. Darüber hinaus ist der Vertrag für beide Parteien aus wichtigem Grund fristlos kündbar.
- 13.2 Im Falle der Kündigung hat der AN alle bis dahin entstandenen Arbeitsergebnisse unverzüglich dem AG zu übergeben.
- 13.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund soll begründet werden.

§ 14 Nutzungsbefugnisse/Veröffentlichungen/Datenaustausch

- 14.1 Soweit die vom AG gefertigten Unterlagen und Daten des ausgeführten Werks ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Ziffern 14.1.1 bis 14.1.4. Die Rechtseinräumung erfolgt ausdrücklich unentgeltlich.

Gegen fachliche Weisungen des AG bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der AG nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 14.1.1 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der AG die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, wenn das Schutzinteresse des AN hinter dem Gebrauchsinteresse des AG zurücktreten muss; etwa bei einer von dem AN zu vertretenden, berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den AG.
- 14.1.2 Der AG darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des AN hinter dem Gebrauchsinteresse

des AG zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den AN über das Vorhaben unterrichten, anhören und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 14.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. Ziffer 14.1.2. Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des AG an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.
- 14.1.4 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AG unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des AG beeinträchtigt werden.
- 14.2 Liegen die Voraussetzungen von Ziffer 14.1 Abs. 1 nicht vor, darf der AG die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.
- Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom AN nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 14.3 Der AG kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.

§ 15 Verschwiegenheit

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Durchführung dieses Projekts erhält, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich weitergehend die erlangten Informationen nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Es sind ohne Einwilligung des AG keine Auskünfte zu geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

§ 16 Öffentlichkeitsarbeit

Vergabe von Fachplanungsleistungen nach HOAS

„Konzeptionierung und Gestaltung des Besucherinformationsbereichs und der Dauerausstellung des NaturForums Bislicher Insel“, Bislicher Insel 11, 46509 Xanten

Der AN hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der AN unbeschränkt nachkommen. Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von § 17 zu verpflichten.

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der AN an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des AG weitergeben.

Anfragen der Medien hat er an den AG weiter zu leiten.

§ 17 Revisionsklausel

Der AN räumt der Revision des AG und/oder von dem AG beauftragten Dritten das derzeit ausübbare Recht ein, nach Anmeldung sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien beim AN einzusehen und zu überprüfen, sofern diese dem AG nicht bereits vorliegen. Hierzu gehört auch die Zugriffsmöglichkeit auf die von dem AN für die Geschäftsabwicklung mit dem AG eingesetzten Anwendungssysteme und gespeicherten Daten. Die nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen aufzubewahrenden Abrechnungsunterlagen und Systemdokumentationen sind zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Streitigkeiten/Gerichtstand/Erfüllungsort

- 18.1 Streitfälle berechtigen den AN nicht zur Einstellung ihrer Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Bestehen im Einzelfall Meinungsunterschiede über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet der AG darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- 18.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Essen vereinbart.

§ 20 Salvatorische Klausel / Schriftform

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 19.2 Eine Abtretung von Forderungen des AN darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG erfolgen.
- 19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Vertragsschluss erfolgt durch elektronische Zuschlagserteilung (Angebotsannahme).